




Stefan Schwartze MdB
Mindener Straße 5
D- 32049 Herford

03.02.2015

- Pflichtversicherungsgesetz / KFZ / Selbstfahrervermietfahrzeuge -

Sehr geehrter Herr Schwartze,

Ihr Schreiben vom 21.01.2016 in obiger Angelegenheit habe ich erhalten. Ihre Antwort bzw. Begründung kann so nicht akzeptiert werden. Bei der aktuellen Lage verhält es sich so, als wenn ein Bergsteiger an einem Abhang hängt und mit einem Seil gesichert ist, welches aus 30 einzelnen Fasern besteht, von denen 29 aber schon gerissen sind. Und dieser Bergsteiger ist aus Ihrer Sicht noch abgesichert!

Sie haben frühzeitig von der Problematik Kenntnis erhalten, möchten aber erst handeln, wenn das worst case eingetreten ist. Der Bergsteiger wäre in dem Fall tot.

Warum handeln Sie nicht, sondern halten es wie alle anderen verantwortlichen Politiker auch. Nicht reagieren sondern nur agieren. Können Sie sich noch an Ihren Straßenwahlkampf erinnern. Wie war da noch Ihre Aussage? Im übrigen interpretieren Sie Ihre eigenen Gesetze falsch bzw. kennen diese evtl. nicht einmal.

Sie schreiben:

...bei gewerblich genutzten Fahrzeugen gelten diese Regelungen nicht. ...Bereits diese Aussage von Ihnen ist im Ganzen falsch!

Der Gesetzestext lautet: (3) *Der Antrag auf Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrages für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen bis zu 1 t Nutzlast gilt zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens maßgebenden Grundsätzen und zum allgemeinen Unternehmenstarif als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrags an schriftlich ablehnt oder wegen einer nachweisbaren höheren Gefahr ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet. Durch die Absendung der Ablehnungserklärung oder des Angebots wird die Frist gewahrt. Satz 1 gilt nicht für die Versicherung von **Taxen, Personenmietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.***

Weiter unter Punkt 4: (4) **Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherungsunternehmens dem Abschluß des Vertrags entgegenstehen** oder wenn der Antragsteller bereits bei dem Versicherungsunternehmen versichert war und das Versicherungsunternehmen

Sie sehen, Ihre Behauptung, **„bei gewerblich genutzten Fahrzeugen gelten diese Regelungen nicht..“**, entspricht in keinster Weise dem Gesetzestext. Die Ausnahmen beschränken sich auf **Taxen, Personenmietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeugen**, wenn die Versicherungen dieses entsprechend in Ihrem Geschäftsplan verankert haben.

Es ist also ein Leichtes für die Versicherungen, sich hierauf zu berufen.

Sie bieten Ihre Hilfe an, wenn keine Versicherung mehr möglich ist. Herr Schwartze! Dann ist der Bergsteiger bereits tot! Wir brauchen keinen Bestatter, wir brauchen Retter. Und das ist Aufgabe der Politik! Sie haben diese absurden Gesetze beschlossen. Aber wenn die einzelnen MdB etwas beschließen oder für etwas abstimmen, welches sie selber nicht verstehen, dann kommt so etwas dabei heraus. Handeln Sie endlich!

Sie bieten Ihre Hilfe an. Wir/ich nehme/n diese gerne vorab in Anspruch. Evtl. können Sie ja drei Versicherungen benennen, bei dem meine/unsere Vertragspartner ihre Anhänger zu annehmbaren Konditionen versichern können.

Ich möchte auch noch anmerken, dass diese Problematik mal wieder nur in der BRD (KdöR) besteht. In allen anderen Staaten der EU gibt es keinerlei Probleme, Mietanhänger ordnungsgemäß zu versichern.

In Erwartung einer Rückmeldung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

